



# Barrierefreies Bauen

## Was bedeutet barrierefrei ?

Bauliche und sonstige Anlagen definiert das Gesetz als barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen „in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe“ zugänglich und nutzbar sind (§6 (5) BGStG<sup>1</sup>).

Unter baulichen Barrieren ist all das zu verstehen, was mit einem Bauwerk fest verbunden ist (z.B. Stufen, zu schmale Türstöcke oder Sanitäranlagen, die für Menschen mit Behinderungen nicht benutzbar sind).

## Wer muss barrierefrei sein ?

Alle Angebote die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, müssen barrierefrei zugänglich sein. Also alle Einrichtungen bei denen es um den „Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen“ geht (UNBRK<sup>2</sup> Art. 9).

## Übergangsbestimmungen

Da es in vielen Bereichen nicht möglich ist, von heute auf morgen alles umzugestalten, gibt es für bauliche Barrieren Übergangsbestimmungen von 10 Jahren. Diese enden am 31.12. 2015.

Demnach sind Gebäude bis spätestens 31.12. 2015 barrierefrei nachzurüsten. Adaptierungen bis zum Betrag von 5.000 Euro gelten bereits jetzt als zumutbar, ab 2016 gilt die Verpflichtung zur Barrierefreiheit betragsmäßig unbeschränkt.

<sup>1</sup> BGStG: Behindertengleichstellungsgesetz

<sup>2</sup> UNBRK: UN-Behindertenrechtskonvention

# Wichtige Information !

→ [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)



## Rechtsfolgen

Betroffene Personen können bei Verstößen schadenersatzrechtliche Ansprüche aufgrund Diskriminierung geltend machen (§5 (1) BGStG).

Bevor eine Klage eingebracht werden kann, ist vom Betroffenen bzw. einer ihm nahestehenden Person ein Schlichtungsverfahren beim Sozialministeriumservice (vormals Bundessozialamt) einzuleiten.

## Grundlagen

Als Grundlage für die barrierefreie Ausführung dient die ÖNORM B1600 ff.

## Beispiele

- Die Homepage muss für Blinde und sehbehinderte Personen verwendbar bzw. in „leichter Sprache“ sein.
- Bei der Kassa ist eine induktive Hörschleife sinnvoll.
- Der Kassa-Bereich ist so zu gestalten, dass auch Personen im Rollstuhl ihn nutzen können.
- Die Umkleidekabinen müssen groß genug sein, damit sie mit Rollstuhl befahren werden können.
- Wenn beim Eingang eines Geschäftes eine Stufe ist oder der Eingang zu schmal ist (Durchgangsbreite weniger als 80 cm), muss die Stufe beseitigt bzw. der Durchgang verbreitert werden.
- Befindet sich in einem Gebäude eine Toilette, die der Öffentlichkeit zur Verfügung steht, muss auch ein barrierefreies WC vorhanden sein.

## Beratung & AnsprechpartnerInnen

Für Betriebe in der Stadt Salzburg bietet der Magistrat Salzburg kostenfreie Beratung zur Planung bzw. individuelle Lösungen für Bestandsbauten an.

### **Stadt Salzburg Magistrat Behindertenbeauftragte**

Tel. 8072-3232, [www.stadt-salzburg.at/behindertenbeauftragte](http://www.stadt-salzburg.at/behindertenbeauftragte)

Das Sozialministerium listet folgende weitere AnsprechpartnerInnen auf:

#### **Amt der Salzburger Landesregierung**

Fachreferat 3/03

Tel. 8042-3589

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

#### **ITSalzburg**

Tel. 06245/77707

[office.sbg@sozialdata.at](mailto:office.sbg@sozialdata.at)

#### **Mag.a (FH) Monika E. Schmerold**

[www.barrierefreifueralle.at/](http://www.barrierefreifueralle.at/)

#### **Dr. Günther Witzany**

Tel. 06274/6805

[www.mitdenker.at/denkbar/projekte04.htm](http://www.mitdenker.at/denkbar/projekte04.htm)

Österreichweite Beratungsstellen:

[http://www.sozialministeriumservice.at/site/Behindertengleichstellung/Beratungs-,\\_und\\_Servicestellen/Barrierefreies\\_Bauen](http://www.sozialministeriumservice.at/site/Behindertengleichstellung/Beratungs-,_und_Servicestellen/Barrierefreies_Bauen)